

Merkblatt zum Betriebspraktikum für Betriebe und Eltern

Auf der Grundlage des Erlasses „Berufliche Orientierung an allgemein bildenden Schulen“ (RdErl. D. MK vom 17.09.2018 -24-81403 – VORIS 22410 -)

1. Allgemeines

Die Praxistage sind Schulveranstaltungen im Rahmen des Bildungsauftrags der Schule. Sie entsprechen weder einem Ausbildungs- noch einem Beschäftigungsverhältnis nach arbeitsrechtlichen Vorschriften; eine Vergütung durch die Betriebe wird nicht gewährt.

Die Teilnahme ist für die Schüler Pflicht. Die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten. Kinder bis 14 Jahre dürfen nur bis zu 7 Stunden täglich (35 Stunden in der Woche) einschließlich theoretischer Unterweisung und Pausen beschäftigt werden (§7). Jugendliche ab 15 Jahren dürfen höchstens 8 Stunden täglich oder 8,5 Stunden bei entsprechendem Ausgleich an anderen Wochentagen und insgesamt nur 40 Stunden pro Woche arbeiten (§8).

2. Aufgaben des Praktikums

Die Praxistage sollen unter berufsorientierenden, funktionalen und sozialen Aspekten geplant und durchgeführt werden. Der Schüler soll auf seine Berufswahl vorbereitet werden, den Betrieb als zweckbestimmte Einrichtung erkennen und erste Erfahrungen mit der Arbeitswelt machen. Im Unterricht erworbene theoretische Kenntnisse können auf diese Weise durch praktische Erfahrungen (z.B. durch schriftliche Bewerbung und Vorstellungsgespräch) vervollständigt werden.

3. Vorbereitung und Durchführung

- 3.1. Die Auswahl geeigneter Praktikumsstellen wird von der Schule in Zusammenarbeit mit den Eltern und Schülern getroffen. Art, Durchführung und pädagogische Zielsetzung sind mit den Beauftragten der Betriebe abzusprechen.
- 3.2. Der Klassenlehrer als Aufsichtsperson der Schule besucht die Praktikanten wenigstens einmal. Er hält Kontakt zum Betreuer des Praktikanten im Betrieb und steht Praktikanten und Eltern zur Rücksprache zur Verfügung.
- 3.3. Der Praktikumsbeauftragte des Betriebes veranlasst die Einweisung des Praktikanten in seine Aufgaben, sorgt für dessen Beaufsichtigung und informiert den zuständigen Lehrer/die zuständige Lehrerin über den Ablauf des Praktikums. Er sollte für diese Aufgaben aufgeschlossen und im Umgang mit jungen Menschen geschickt sein.

4. Versicherungsschutz

Für die Dauer der Praxistage unterliegen die Schüler wie beim Schulbesuch der gesetzlichen Unfallversicherung. Außerdem werden durch den Kommunalen Schadenausgleich Hannover Deckungsschutz für Haftpflicht- und Sachschäden gewährt. Diese Leistungen umfassen Haftpflichtdeckungsschutz in Fällen, in denen von Dritten gegen Schülerinnen und Schüler Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden. Die Deckungssummen sind begrenzt.

Haftpflichtdeckungsschutz:	600.000,00 € für Personenschäden 60.000,00 € für Sachschäden 7.000,00 € für Vermögensschäden
Sachschadendeckungsschutz	300,00 € im Einzelfall

Die Leistungen des Versicherers sind nachrangig. Ein Anspruch auf die vorgesehenen Leistungen besteht nicht, wenn aufgrund einer bestehenden Versicherung (z.B. Betriebshaftpflichtversicherer, Kfz-Haftpflichtversicherer, priv. Familien-Haftpflichtversicherer, etc.) oder aus einem anderen Rechtsgrund von dritter Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.